

eines historischen Wahrzeichens u. a. bestehen. Sie kann ferner für die verschiedenen Markenwerte durch verschiedene Bilder bewirkt werden, so daß vielleicht die Gesamtansicht der Stadt für die Marken höheren Wertes, Teilbilder für den Nachbar- und Ortsverkehr in Anwendung kämen. Welch überaus reizvolle künstlerische Aufgaben damit geboten sind, bedarf keiner Ausführung. In welchem Umfange sie sich bieten würden, zeigt ein einziger Blick auf die unübersehbare Reihe glänzender Städtebilder, deren sich unser Vaterland rühmen darf. Wie unendlich viel öfter und zum Teil wirksamer würden Wertzeichen dieser Art die Kunde von der Schönheit deutscher Erde in alle Welt tragen, als dies von den mitunter recht bedenklichen Erzeugnissen der Ansichtskartenindustrie geschieht. Unstre Künstlerchaft aber sähe sich doppelt angeregt, nicht nur durch die Fülle des Stoffes und den Reiz der einzelnen Aufgabe, sondern auch dadurch, daß ihr Werk bei den Wertzeichen dieser Art ganz andern Bestand hat als bei den üblichen Marken. In letztern ist nämlich die Arbeit des Künstlers geradezu bestimmt, noch vor aller möglichen Wirkung in die Ferne durch den schwarzen Überdruck des Entwertungstempels vernichtet zu werden, während die Bilder der unmittelbar mit den Sendungen verbundenen Wertzeichen der erwähnten Art ihre Schönheit unverfehrt in die Welt tragen und erhalten, ein Umstand, der der Forderung der künstlerischen Gestaltung der Postwertzeichen erst ihren vollen Sinn gibt.

Zum Begriff der unzüchtigen Schrift. Entscheidungen des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht I in Berlin hat am 5. April den Redakteur der »Zeit am Montag«, Karl Schneidt, von der Anklage der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift freigesprochen. Zur Beurteilung stand eine am 17. Oktober v. J. in dem genannten Blatte erschienene Erzählung »Vorenzos Hochzeit«, deren Autor vom Angeklagten nicht namhaft gemacht worden ist. Der Angeklagte selbst erklärte, er würde die Erzählung nicht abgedruckt haben, wenn er nur im entferntesten eine unzüchtige Spur darin entdeckt hätte. Das Gericht hat denn auch, da nur eine einzige Stelle als schamverlegend angesehen werden könne, die Erzählung für nicht unzüchtig erklärt. Es war überzeugt, daß die Tendenz der Erzählung lediglich dahin gehe, zu schildern, wie aus einer Ehe zwischen einem frühzeitig gealterten Lebemann und einer jungen Frau kein Glück erwachsen könne, diese Tendenz sei als eine schamverlegende nicht anzusehen. — Gegen das Urteil hatte der Staatsanwalt Revision eingelegt, die in der Sitzung des Reichsgerichts am 30. Juni vom Reichsanwalt vertreten wurde. Verfehlt sei, so führte er aus, die Scheidung zwischen Form und Inhalt. Die Wirkung eines Schriftwerks könne nur beurteilt werden nach der Wirkung in seiner Gesamtheit. Verfehlt sei es, wenn das Urteil sage, die Tendenz sei keine unzüchtige, die Form sei stark realistisch, aber mit Rücksicht auf die Tendenz könne man eine unzüchtige Wirkung nicht annehmen. Damit habe das Landgericht den Begriff der Unzüchtigkeit verkannt, und es sei auch der Verdacht rege geworden, daß es auch in subjektiver Beziehung von irrigen Rechtsanschauungen ausgegangen ist. — Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht II in Berlin.

Gleichfalls von derselben Anklage war der Redakteur des »Neuen Magazins«, René Schickel, durch das Landgericht I in Berlin am 17. März freigesprochen worden. Es handelte sich um eine Erzählung, die am 12. November 1904 in dem erwähnten Blatt erschienen ist. Es wird darin geschildert, wie auf einem Schiff ein Pastor seine junge Frau an einen reichen Bankier verkuppelt usw. Das Gericht gab zu, daß die Darstellung derartiger Dinge das Schamgefühl verletze, war aber der Ansicht, daß durch die künstlerische Art der Ausarbeitung das Unzüchtige zurückträte. Anstatt des Vergnügens und Sinnentzuges packe den Leser das Entsetzen. Daß der Dichter die übliche Anschauung von Zucht und Sitte nicht verachte, zeige sich darin, daß ein älterer Matrose das ehebrecherische Treiben nicht billige usw. Das Gericht hat den objektiven Tatbestand der Unzüchtigkeit verneint, da nicht beabsichtigt sei, auf den Leser einen geschlechtlichen Reiz auszuüben. Auch subjektiv hat das Gericht eine Schuld nicht feststellen können. — Auch in dieser Sache wurde die Revision des Staatsanwalts vom Reichsanwalt befürwortet. Es ist verfehlt, so bemerkte er, anzunehmen, daß jeder Stoff durch künstlerische Behandlung das Unzüchtige

verliert. Ein Bild z. B., das einen unzüchtigen Gegenstand darstellt, kann nie den unzüchtigen Charakter dadurch verlieren, daß es vom technischen Standpunkte aus künstlerisch ausgeführt ist. Gerade dieser Gesichtspunkt ist heutzutage zu betonen. Es ist vor allem Sache des Künstlers, sich einen Stoff zu wählen, der künstlerisch wirkt, denn vor allem muß die Kunst bestrebt sein, eine harmonische Wirkung zu erzielen. Eine solche kann aber nicht hervorgerufen werden, wenn ein unkünstlerischer Stoff, der Abscheu und Widerwillen bewirkt, gewählt wird. In einem solchen Fall kann ein Kunstwerk im höchsten Sinne des Wortes nicht geschaffen werden. — Auch in diesem Fall erkannte das Reichsgericht auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an das Landgericht II in Berlin.

Dritter Kunsterziehungstag. — Im Anschluß an die »Kunsterziehungstage«, die 1901 in Dresden und 1903 in Weimar tagten, und die Themen »Bildende Kunst in der Schule und in der Erziehung« bzw. »Deutsche Sprache und Dichtung« berieten, wird ein Dritter Kunsterziehungstag in Hamburg am 13., 14. und 15. Oktober d. J. stattfinden, der die künstlerische Erziehung unserer Jugend im Hinblick auf Musik und Gymnastik behandeln soll. — Zur Beratung gelangen folgende Punkte: Erster Tag: Freitag den 13. Oktober: 1. Musik und Gymnastik: Direktor Professor Dr. Lichtwark-Hamburg; 2. Musikpflege im Hause: Dr. Richard Batka-Prag; 3. Der Schulgesang als Bildungsmittel des künstlerischen Geschmacks: Heinr. Johannsen-Kiel; 4. Die Jugend im Konzert und in der Oper: Professor Dr. Richard Barth-Hamburg; 5. Das musikalische Genießen: Professor Dr. Karl Groos-Gießen. Zweiter Tag: Sonnabend den 14. Oktober: 1. Der Einfluß der Gymnastik auf die Entwicklung des Körpers: Sanitätsrat Dr. F. Schmidt-Bonn; 2. Spiele und volkstümliche Übungen: Lehrer Julius Sparbier-Hamburg; 3. Schwimmunterricht in der Schule: Schulinspektor H. Friede-Hamburg; 4. Der Tanz: Referent noch unbestimmt. Dritter Tag: Sonntag den 15. Oktober: Öffentliche Vorträge. 1. Musikalische Kultur: Professor Dr. H. Cornelius-München; 2. Bedeutung der Leibesübung in der ästhetischen Erziehung: Turninspektor Karl Möller-Altona; 3. Unstre Kunsterziehungstage: Lehrer und Redakteur des »Sämann« Karl Böge-Hamburg. Am 13. und 14. Oktober finden Vorführungen auf dem Gebiete des Turn- und Schwimmunterrichts und am 15. Oktober ein Konzert für Volksschüler statt.

Internationale Postwertzeichen. — Die Hamburger Handelskammer hatte in ihrem letzten Jahresbericht ausgesprochen, daß in kaufmännischen Kreisen das Fehlen internationaler Postwertzeichen als ein sehr unangenehmer Mangel empfunden würde. Sie hatte auch beschlossen, beim Reichspostamt zu beantragen, daß Postwertzeichen zur Benützung für briefliche Antworten im internationalen Verkehr eingeführt würden. Die Verhandlungen mit der Postbehörde sind inzwischen durch die Hamburger Handelskammer in die Wege geleitet worden. Ein Antrag auf Einführung internationaler Postwertzeichen soll den im Jahre 1906 in Rom tagenden Weltpostkongress beschäftigen. Es dürfte interessant sein, zu erfahren, wie die praktischen Amerikaner über diese Frage urteilen. Im letzten Heft von »Dun's Review« wird folgendermaßen zu dem Antrag Stellung genommen:

»Der von der Hamburger Handelskammer gemachte Vorschlag, daß die zum Internationalen Postverband gehörigen Regierungen sich einigen und eine Serie von internationalen Postmarken herausgeben sollten, die für die Auslandspost aller Länder gültig sind, verdient in hohem Maße die Aufmerksamkeit aller Postfachmänner und aller Geschäftsleute der ganzen Welt. Die praktischen Schwierigkeiten zur Durchführung eines solchen Planes können ernstlich nicht in Betracht kommen, auch sind keinerlei besondere gesetzgeberische Maßnahmen zur Ausgabe solcher Marken erforderlich. Ein gegenseitiges Einverständnis zwischen den in Frage kommenden Postanstalten wird genügen, um wenigstens einen Versuch nach dieser Richtung hin zu machen. Die Vorzüge einer internationalen Postmarke sind für den Geschäftsmann derartig groß, daß es wirklich nicht nötig ist, darüber noch viele Worte zu verlieren. Namentlich würden die Marken als Rückporto und als Rimeffen für kleinere Beträge sehr viel Verwendung finden. Jeder Geschäftsmann sollte die Handelskammer seiner Heimatstadt veranlassen, die Postbehörde für die Einführung internationaler Postwertzeichen zu interessieren.«